

Leseprobe aus
Zöller online
3 neue Gesetze
aus Juli 2024
45 Online-Aktualisierungen
Hier: 10 Beispiele

ZÖLLER

ZPO

Zivilprozess- ordnung

Inkl. Zöller
online

Althammer, Feskorn, Geimer,
Greger, Herget, Heßler,
Lückemann, Schultzky, Seibel,
G. Vollkommer

35. Auflage

Digital

Bei juris und
Otto Schmidt
online

ottoschmidt

Zöller

Hinweis zu Online-Aktualisierungen – Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024

Wie angekündigt wartet der Zöller in der aktuellen 35. Auflage, die im November 2023 erschienen ist, mit regelmäßigen Aktualisierungen in der Online-Version auf.

Soeben erst verkündet – nämlich am 18.7.2024 – wurde das **Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten** vom 15.7.2024 (BGBI 2024 I Nr 237) und schon – nur wenige Tage später – präsentiert der *Zöller* erste Online-Aktualisierungen dazu. Ziel des Gesetzes ist eine moderne, schnellere und kostengünstigere Verfahrensführung. Die zentrale Norm für Videoverhandlungen – § 128a ZPO – wurde von Prof. Reinhard *Greger* – pünktlich zum Inkrafttreten – neu kommentiert (s. § 128a Rn 1 ff.), zudem die § 129a, § 284 ZPO und § 16, § 17 EGZPO. Ebenfalls komplett neu gefasst wurden § 160, § 160a, § 162, § 163 ZPO (Dr. Hendrik *Schultzky*) sowie die § 185, § 191a, § 193 GVG und der damit im Zusammenhang stehende § 194 GVG (Clemens *Lückemann*). Zu den anderen zahlreichen geänderten Normen finden Sie den neuen Gesetzestext unter dem bisherigen Normtext und Annotationen an Ort und Stelle in den Kommentierungen selbst – § 117 ZPO Rn 21.1, § 118 ZPO Rn 14.1, § 120a ZPO Rn 18.1, § 141 ZPO Rn 3.1, 2.1, 7.1, § 227 ZPO Rn 8a.1, 24.1, § 310 ZPO Rn 2.1, § 253 ZPO Rn 20c.1, § 277 ZPO Rn 1.1, § 278 ZPO Rn 10.1, 12.1, § 299 ZPO Rn 11.1, § 377 ZPO Rn 2.1, § 411 ZPO Rn 6.1, § 492 ZPO Rn 6.1, § 1100 ZPO Rn 1.1, § 1101 ZPO Rn 2.1, § 13 FamFG Rn 8.1; § 25 FamFG Rn 5a.1, § 30 FamFG Rn 12a.1, § 32 FamFG Rn 10.1, § 33 FamFG Rn 6.a, § 34 FamFG Rn 4a.1. Weitere Überarbeitungen folgen in Kürze in einer weiteren Online-Tranche.

Jüngst verkündet wurde zudem das **Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz** vom 12.7.2024 (BGBI 2024 I Nr 234). Und auch hier besticht der Zöller durch seine Aktualität mit neuen Kommentierungen zu den neuen § 130e ZPO und § 43 EGZPO (Prof. Reinhard *Greger*) sowie Annotationen zu § 130a ZPO Rn 2a.1, 2a.2 und § 298a ZPO Rn 2.1, 2.2.

Und auch das **Zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes** vom 16.7.2024 (BGBI 2024 I Nr 240) ist bereits am 20.7.2024 in Kraft getreten. Die dadurch erforderlich gewordene Neukommentierung des § 32b ZPO ist ebenfalls bereits online verfügbar.

Schon seit geraumer Zeit, nämlich zeitnah mit dem Erscheinen der 35. Auflage, enthält die Online-Version des Zöller eine vollumfängliche Kommentierung des neuen **VDuG** – verfasst von den *Zöller*-Autoren Prof. Dr. Christoph *Althammer* und Prof. Dr. Gregor *Vollkommer*. Das VDuG, mit dem erstmals auf Zahlung lautende (Abhilfe-)Klagen von Verbraucherschutzverbänden gegen Unternehmer eingeführt wurden, ist Bestandteil des **Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)** und trat ohne weitere Vorbereitungszeit am 13.10.2023 in Kraft. Die Herren *Althammer* und *Vollkommer* haben es sich nicht nehmen lassen, rasend-schnell diese Kommentierung auf die Beine zu stellen, das neue Recht in all seinen Facetten darzustellen und dabei auch an der einen oder anderen Stelle durchaus kritische Fragen aufzuwerfen, wenn es um die Praxistauglichkeit des neuen Rechts geht. Schauen Sie doch mal in die Kommentierung rein (Vor § 1 VDuG, §§ 1 ff. VDuG).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die **11. GWB-Novelle in § 95 GVG** zu einer Änderung geführt hat, die in der *Zöller*-Kommentierung insbesondere in § 95 GVG Rn 16 in die Online-Version eingearbeitet wurde (§ 95 GVG Rn 16).

Dazu kommt eine Reihe von **regelmäßigen Annotationen**, vor allem zu **wichtiger neuer Rechtsprechung**, u.a. auch zum **elektronischen Rechtsverkehr**. Siehe § 130a ZPO Rn 15.1, 24.1; § 130d ZPO Rn 8.1, 8.2, § 233 ZPO Rn 23.18.1, § 23 EGGVG Rn 4.1, § 58 FamFG Rn 3.1. Und auch die **Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024** sowie die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024** wurden selbstverständlich bereits nachgetragen – § 115 ZPO Rn 31.1, 33.1, 36.1, § 850c ZPO Rn 22.1.

Aufgrund der mit der 35. Auflage ins Leben gerufenen Kombination „**Buch + Datenbank**“ kommen nicht nur die reinen Datenbank-User sondern auch die *Zöller*-Printkunden in den Genuss dieser wertvollen Aktualisierungen.

Der Zöller ist damit nicht nur auf der Höhe der Zeit, sondern bleibt auch weiterhin der wichtigste Begleiter in allen Fragen des Zivilprozessrechts!

Autoren und Verlag

Juli 2024

Greger

§ 128a ZPO –

Videoverhandlung

§ 128a Videoverhandlung

(1) ¹Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. ²Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. ³Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände.

(2) ¹Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. ²Gegen eine Anordnung kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin.

(3) ¹Beantragt ein Verfahrensbeteiligter seine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende ihm diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gestatten. ²Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen.

(4) ¹Wird der Einspruch nach Absatz 2 Satz 2 fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf, gegenüber denen eine Anordnung erfolgt ist. ²In diesem Fall soll der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten. ³Das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) ¹Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. ²Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts bei Vorliegen erheblicher Gründe gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

(6) ¹Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. ²Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. ³Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. ⁴Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(7) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Neugefasst durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024.

I) Gesetzeszweck und -systematik Rz. 1

II) Verfahrensgestaltung

- 1) Ermessen des Vorsitzenden Rz. 3
- 2) Verhandlungsort Rz. 7

III) Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 128a I 1)

- 1) Eignung des Falles Rz. 8
- 2) Vorhandensein ausreichender Kapazitäten Rz. 9

IV) Anwendungsbereich

- 1) Verhandlungsarten Rz. 14
- 2) International Rz. 15

V) Gestattung der Video-Teilnahme

- 1) Bedeutung Rz. 16
- 2) Verfahren Rz. 17

VI) Anordnung der Video-Teilnahme

- 1) Bedeutung Rz. 18
- 2) Verfahren Rz. 19

VII) Durchführung

- 1) Allgemeines Rz. 20
- 2) Vorbereitung Rz. 21
- 3) Ladung Rz. 22
- 4) Ablauf der Verhandlung Rz. 24

VIII) Besonderheiten bei anwaltlicher Vertretung Rz. 28

IX) Störungen und Mängel der Übertragung Rz. 29

X) Rechtsbehelfe Rz. 31

XI) Gebühren Rz. 33

Lit:

Glunz, Psychologische Effekte beim gerichtl Einsatz von Videotechnik, 2012.

I) Gesetzeszweck und -systematik

komplett neu kommentiert!

Greger

§ 129a ZPO –

Neuer Abs. 2!

Anträge und Erklärungen zu Protokoll

Und schon kommentiert!

§ 129a Anträge und Erklärungen zu Protokoll

(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden.

(2) ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann Anträge und Erklärungen nach Absatz 1 auch per Bild- und Tonübertragung aufnehmen. ²In diesem Fall kann sich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Aufnahme der Anträge und Erklärungen an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle aufhalten. ³Die Bild- und Tonübertragung wird nicht aufgezeichnet. ⁴ § 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. ²Die Wirkung einer Prozesshandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. ³Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.

II neu eingefügt durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024; der bisherige II wurde zu III.

- 1) Anwendungsbereich Rz. 1
- 2) Amtspflicht der Geschäftsstelle Rz. 2
- 3) Verfahren Rz. 3
- 4) Fristwahrung (§ 129a III) Rz. 4
- 5) Kosten des Gerichts Rz. 5

1) Anwendungsbereich

- 1 Die im Ges ausdrückl genannten Fälle (zB §§ 44, 109, 117, 118, 129 II, §§ 248, 381, 386, 389, 406, 486, 496, 569, 571, 573, 920, 924) sowie Erklärungen, für die keine bes Form vorgeschrieben wird, so zB in §§ 37, 103, 732 (StJ/Kern Rn 8).

2) Amtspflicht der Geschäftsstelle

- 2 Der UrkB ist ungeachtet der Verfahrenszuständigkeit des Gerichts zur Entgegennahme u Protokollierung (= öff Urk iS § 415) der in Rn 1 genannten Erklärungen verpflichtet. Bei Weigerung nur Dienstaufsichtsbeschwerde (MskV/Stadler Rn 4; aa KGR Berlin 1995, 44, StJ/Kern Rn 15: Erinnerung nach § 573), ggf Haftung nach § 839 BGB. Der Erklärende muss, sofern nicht Video-Übertragung zugelassen wurde (II, s Rn 3a) vor der GeschSt erscheinen (BGH NJW-RR 2009, 852); daher keine Amtspflicht zur Entgegennahme und Protokollierung telefonischer Erklärungen. Dennoch protokolierte Rechtsmitteleinlegung ist unwirksam (BGH NJW-RR 2009, 852); uU aber WE (s § 233 Rn 23.21).

3) Verfahren

- 3 Wer UrkB ist, regelt § 153 GVG. Zum Protokollinhalt s § 496 Rn 3, § 160 ist nicht anwendbar. Ablehnung des UrkB: § 49.
- 3a Nach § 129a II nF ist Aufnahme auch per **Video-Übertragung** mögl (nicht per Telefon). Darüber entscheidet UrkB fallbezogen nach Ermessen. Er muss sich nicht an der GeschSt seines Gerichts aufhalten; mögl auch Einrichtung einer gemeinsamen virtuellen Antragsstelle für mehrere Gerichte. Da personenbezogene Daten übermittelt werden, muss Datenschutz gewährleistet sein. Bürger nimmt mittels mitgeteilter Einwahldaten oder über Website des Gerichts Verbindung mit dem UrkB auf u gibt seine Personalien an, die ggf im Video-Ident-Verf (Präsentation der Vorder- und Rückseite des Personalausweises vor der Webcam mit Bestätigung durch per SMS oder E-Mail versandte TAN) geprüft werden (BTDrs 20/8095, 54). Das gefertigte Protokoll ist entspr § 162 I 1, 3 am Bildschirm vorzuzeigen u vom Erklärenden zu genehmigen. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken.

4) Fristwahrung (§ 129a III)

- 4 Sie tritt erst mit Zugang der Erklärung beim Prozessgericht ein. GeschSt hat das Protokoll daher unverzügl an das Prozessgericht zu übermitteln (sonst WE gem § 233), sofern nicht der Erklärende dies selbst übernimmt. Erkennt UrkB, dass rechtzeitiger Zugang anders nicht zu gewährleisten, hat er den Erklärenden auf diese Möglichkeit hinzuweisen (StJ/Kern Rn 17).

5) Kosten des Gerichts

- 5 Keine für die Protokollierung; für die Übersendung des Protokolls werden Auslagen nicht in der Kostenrechnung angesetzt.

Schultzky

§ 160a ZPO –

Vorläufige Protokollaufzeichnung

§ 160a Vorläufige Protokollaufzeichnung

(1) Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) ¹Das Protokoll ist im Fall des Absatzes 1 unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. ²Wenn Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet worden sind, muss lediglich dies in dem Protokoll vermerkt werden. ³Das Protokoll ist um den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen nach Satz 2 zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. ⁴Sind Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 in Ton oder in Ton und Bild unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind

1. zu den Prozessakten zu nehmen,
2. bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren oder
3. auf einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz zu speichern.

(4) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu löschen,

1. sobald das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

2. in nicht in Nummer 1 genannten Fällen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

(5) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.

(6) Einsicht in die vorläufigen Aufzeichnungen in Ton oder in Bild und Ton wird durch den Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 299 Absatz 3 und 4 gewährt, ohne dass es eines besonderen Antrags nach § 299 Absatz 3 Satz 2 bedarf.

I-III neugefasst, IV eingefügt, bisheriger IV wird zu V und VI angefügt durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024.

I) Zweck Rz. 1

II) Anfertigung der vorläufigen Aufzeichnung (§ 160a I)

1) Form Rz. 2

2) Gegenstand Rz. 2a

III) Herstellung des Protokolls (§ 160a II)

1) Zeitpunkt Rz. 4

2) Inhalt Rz. 5

3) Vorläufige Aufzeichnung als Grundlage Rz. 6

4) Beweiskraft Rz. 7

IV) Behandlung der vorläufigen Aufzeichnung

1) Aufbewahrung (§ 160a III) Rz. 8

2) Löschung der Ton-/Datenaufzeichnung (§ 160a IV) Rz. 9

V) Elektronisches Dokument (§ 160a V) Rz. 10

VI) Einsicht in die vorläufige Aufzeichnung (§ 160a VI) Rz. 11

Und auch der § 160a ZPO grundlegend überarbeitet!

I) Zweck

1 Zulassung technischer Hilfsmittel für Aufzeichnung des Protokollinhalts außerhalb des eigentl Protokolls (s § 159 Rn 1) während der Verhandlung und Regelung der nachträgl Anfertigung des Protokolls in einem solchen Fall. Auch das nach vorläufiger Aufzeichnung nachträgl hergestellte Protokoll ist mit der erhöhten Beweiskraft des § 165 ausgestattet (BGH 16.10.1984 – VI ZR 205/83, MDR 85, 396 = NJW 85, 1782; BGH 23.10.1998 – LwZR 3/98, MDR 99, 181 = NJW 99, 794).

II) Anfertigung der vorläufigen Aufzeichnung (§ 160a I)

1) Form

2 Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden (I); die Form der Aufzeichnung ist nicht vorgegeben. Zulässig sind zB Verwendung einer gebräuchl Kurzschrift (Stenogramm), verständl Abkürzungen, Tonaufzeichnungen oder die Verwendung digitaler **Diktatsysteme**. Das Protokoll kann auch durch den (zugezogenen, § 159 I 2) UrkB oder den Vors (§ 159 Rn 4) in der Sitzung in einer **Textverarbeitung** (auch unter Verwendung von Spracherkennungssoftware) vorläufig niedergelegt werden. Diese Form der Protokollierung ist gegenüber anderen Formen der Protokollierung vorzugswürdig, weil sie eine Richtigkeitskontrolle des Protokolls bereits in der Sitzung ermöglicht, insb wenn das Gericht durch weitere Monitore die vorläufige Aufzeichnung „mitlesen“ kann. Zulässig ist auch die **Videoaufzeichnung** der Verhandlung, soweit die erforderl technische Ausstattung und die notwendigen Kapazitäten zur Bedienung vorhanden sind (vgl BTDRs 20/8095, 54); wie bei § 128a besteht kein Anspruch auf Ausstattung des Sitzungssaals. Die Bestimmung des Aufzeichnungsmittels steht im **Ermessen** des Gerichts; die Persönlichkeitsrechte der Verfah-

Lückemann

§ 193 GVG –

(Geheime Beratung und Abstimmung; Anwesenheit Dritter)

§ 193 (Geheime Beratung und Abstimmung; Anwesenheit Dritter)

(1) ¹Die Beratung und die Abstimmung können mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ²In diesem Fall ist durch organisatorische und technische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(3) ¹Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 4 und 5 verpflichtet sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

(4) ¹Die in Absatz 3 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. ²§ 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. ³Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 5 und 6, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(5) ¹Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. ²Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 3 genannten Personen zugewiesen sind. ³Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. ⁴In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

Neuer I vorangestellt und redaktionelle (Folge-)Änderungen durch G zur Förderung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024.

- 1) Grundsatz der geheimen Beratung und Abstimmung Rz. 1
- 2) Beratung und Abstimmung grundsätzlich in Präsenz oder im Wege der Videokonferenztechnik Rz. 2
- 3) Maßnahmen zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses Rz. 3
- 4) Rechtsreferendare, wissenschaftliche Mitarbeiter Rz. 4
- 5) Hospitanten Rz. 5
- 6) Rechtsmittel Rz. 8

1) Grundsatz der geheimen Beratung und Abstimmung

- 1 Beratung und Abstimmung unterliegen der **Geheimhaltungspflicht**, §§ 43, 45 I 2 DRiG. Leise Beratung im Sitzungssaal ist statthaft (BGHSt 19, 156; BGHSt 24, 171), wenn sofern Konsens hergestellt werden kann; sie aber zur Abgrenzung von Gesprächen und Beratung BVerfG 30.9.2020 – 1 BvR 495/19, NJW 2021, 1156. Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht absolut; der Gesetzgeber (BTDRs 3/516, 47) hat Durchbrechung u.a. im Strafverfahren wegen Rechtsbeugung für möglicher gehalten, ohne diese Frage jedoch ausdrücklich zu regeln; Verletzung des Beratungsgeheimnisses ist bei entsprechend Ergebnis einer Rechtsgüterabwägung zulässig, so bei dringendem Verdacht einer Rechtsbeugung (OLG Naumburg NJW 2008, 3585; Schmidt-Räntsche § 43 DRiG Rn 10 ff; Einsiedler NJ 2014, 6; für Anheimgabe der Entscheidung an den als Zeugen zu vernehmenden Richter Kissel/Mayer Rn 15, jew. mN zum Streitstand). Jedenfalls besteht auch bei diesem Abwägungsergebnis keine Pflicht zur Durchbrechung des Beratungsgeheimnisses, weil dies über zulässige Auslegung des Gesetzes hinaus und i.U. regelmäßig auch ins Leere ginge, da den Beteiligten idR ohnehin ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht.

2) Beratung und Abstimmung grundsätzlich in Präsenz oder im Wege der Videokonferenztechnik

- 2 Die **mündliche Beratung in Präsenzsitzung** ist der gesetzliche Regelfall, wie sich daraus ergibt, dass Ausnahmen nur mit Zustimmung aller Beteiligten (Berufs- und Laien-) Richter zulässig sind, und die für Kollegialorgane geeignete Entscheidungsform. Nach I kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit allen Beteiligten Richtern bestimmen, die Beratung im Wege der Bild- und Tonübertragung, also als **Videokonferenz**, durchzuführen, auch als Mischform mit Zuschaltung einzelner Gerichtsmitglieder per Bild- und Tonübertragung. Das Einverständnis kann auch stillschweigend erteilt werden, insb. durch faktische Teilnahme an einem eingespielten Beratungsmodus. **Schriftliche Beratung** (z.B. durch Umlauf eines Entscheidungsvorschlags) ist möglich (BVerwG NJW 92, 257; KG 30.9.2020 – 4 Ws 46/20; zur Pflicht der Dokumentation der Zustimmung s. BGH 6.6.2023 – 5 StR 136/23, NStZ-RR 2023, 253; BGH 20.4.2012 – Lw ZR 5/11, NJW-RR 2012, 879), wenn kein Beteiligter widerspricht (Kissel/Mayer § 193 Rn 3). Ebenso E-Mail-Austausch, wenn jede Mail an alle Beteiligten der Beratung versandt wird. **Telefonische Beratung** sollte nach BGH 28.11.2008

Greger

§ 284 ZPO –

Beweisaufnahme

§ 284 Beweisaufnahme

(1) ¹Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluss werden durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt. ²Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. ³Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. ⁴Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.

(2) ¹Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. ²Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. ³ § 128a Absatz 1, 2, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Der Einspruch nach § 128a Absatz 2 Satz 2 steht auch den Verfahrensbeteiligten zu. ⁵Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.

(3) Gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen kann im Fall einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 zusätzlich angeordnet werden, dass sich diese während der Vernehmung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten.

II u III angefügt unter Übernahme und Erweiterung der bisher in § 128a II enthaltenen Regelung zur Video-Beweisaufnahme durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024.

I) Bedeutung Rz. 1

II) Freibeweis

- 1) Anwendungsbereich Rz. 1a
- 2) Zulässigkeit Rz. 2
- 3) Verfahren Rz. 3
- 4) Beweismaß Rz. 5

III) Video-Beweisaufnahme (§ 284 II, III)

- 1) Anwendungsbereich und Bedeutung Rz. 6
- 2) Verfahren Rz. 8
- 3) Praktische Durchführung Rz. 13
- 4) Internationale Beweisaufnahme Rz. 17

Schon ganz neu kommentiert!

I) Bedeutung

1 Die Vorschrift lässt seit ihrer am 1.9.2004 in Kraft getretenen Änderung durch das 1. JuMoG neben dem Regelfall des **Strengbeweises** (I 1), der nach den verbindl Vorschriften der §§ 355-484 zu erheben ist, **bei Einverständnis beider Parteien** den sog **Freibeweis** zu, den das Gericht ohne Bindung an diese Vorschriften in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen kann (§ 284 I 2). Die praktische Bedeutung der Änderung ist gering; das Einverständnis beider Parteien mit formlosen Befragungen wird allenfalls bei Randfragen und absolut zuverlässigen Auskunftspersonen zu erlangen sein (Huber ZRP 2003, 269; Völzmann-Stickelbrock ZZP 118 [2005], 377 ff); selbst dann kann unmittelbarer Eindruck geboten sein (LG Saarbrücken NZV 2010, 359). Für den Video-Beweis sa Rn 6 ff.

II) Freibeweis

1) Anwendungsbereich

- 1a Die Ermächtigung zum Freibeweis gilt im Erkenntnisverf vor dem LG u dem AG (§ 495), im Berufungsverf (§ 525) und ggf im Revisionsverf (§ 555), in den Bagatellverf nach § 495a u § 1101 I sogar ohne Einverständnis. Für das Beschwerdeverf bestehen keine Vorschriften über die Beweisaufnahme (BGH NJW 2008, 1531, 1533). Zur Ermittlung ausl Rechts s § 293 Rn 15.
- 1b Der BGH lässt Freibeweis ohne Einverständnis der Parteien auch für die **Feststellung verfahrensrelevanter Tatsachen**, insb bei der Prüfung von Prozess- und Rechtsmittelvoraussetzungen, zu (BGH 29.9.2010 – XII ZR 41/09, NJW 2011, 778: Klärung der Existenz einer Prozesspartei; BGH FamRZ 2012, 631: Prozessfähigkeit; BGH 11.8.2010 – XII ZR 181/08, NJW 2010, 3033: Prozessführungsbefugnis; BGH 13.1.2012 – V ZR 183/10, NJW-RR 2012, 429: Rechtsschutzinteresse; BGH 17.2.2012 – V ZR 254/10, NJW-RR 2012, 701: Widerlegung des Eingangsstempels; BGH 17.2.2012 – V ZR 254/10, NJW-RR 2012, 701: Fax-Eingang der Berufungsschrift; BGH 22.12.2011 – VII ZB 35/11, NJW-RR 2012, 509: Widerlegung des Zustellungsdatums; BGHZ 153, 165, 169 = NJW 2003, 1123: Voraussetzungen eines Beweisverbots; BGH 21.1.2016 – I ZR 90/14, WRP 2016, 1142 Tz 11: Unterschriftenverhinderung des Richters); ebenso für Wahrung einer mat-rechtl Ausschlussfrist BGH 23.6.2023 – V ZR 28/22. Diese Praxis, für die sich keine rechtl Begründung finden lässt (s Greger FS Gottwald, S 207 ff) ist bereits vor der Gesetzesänderung bei der hL auf Ablehnung gestoßen (grundl Kritik bei E. Peters, Der sog Freibeweis im Zivilprozess, 1962; wN bei StJ/Berger vor § 355 Rn 23). Ihre Fortführung widerspricht dem Gesetz und verkürzt die Verfahrensgarantien (Unmittelbarkeit, Parteiöffentlichkeit), obwohl Zulässigkeitsfragen für die Rechtsdurchsetzung ebenso wichtig sind wie Begründetheitsfragen. Im Interesse der Rechtssi-

cherheit und -klarheit sollte die Anwendung des Freibeweises auch bei den verfahrensrelevanten Tatsachen im Erkenntnisverf vom Einverständnis der Parteien abhängig gemacht werden (ebenso StJ/Berger vor § 355 Rn 24; MK/Prüttig § 284 Rn 28; PG/Laumen Rn 56; AG/Anders vor § 284 Rn 18; RSchwab/Gottwald § 77 Rn 52; Musielak FG Vollkommer, S 248; Knauer/Wolf NJW 2004, 2862; in der Tendenz auch StJ/Thole Rn 91 ff; aA WSch/Ahrens Rn 43; Fölsch MDR 2004, 1029). Nur dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Anliegen, die Parteierrschaft und die Verfahrensakzeptanz im Zivilprozess zu stärken (BTDrs 15/1508, 18; Greger NJW-Sonderheft BayObLG 2005, 39).

2) Zulässigkeit

- 2 a) Die **allg Voraussetzungen** für eine Beweisaufnahme (insb Beweisantritt, Notwendigkeit und Zulässigkeit, Ausforschungsverbot; s vor § 284 Rn 1 ff) gelten auch beim Freibeweis. Wegen des Verhandlungsgrundsatzes auch hier Beweiserhebung vAw nur im Rahmen des allg Zulässigen (s vor § 284 Rn 2). Der Freibeweis darf nicht mit der Aufklärungstätigkeit nach § 26 FamFG gleichgestellt werden, weil dort der Untersuchungsgrundsatz gilt. – Das Gericht muss die freie Beweiserhebung im Einzelfall als zur Wahrheitsermittlung **geeignet** ansehen. Wünschen die Parteien übereinstimmend Freibeweis, hält das Gericht diesen aber für nicht sachgerecht, so hat es hiervon abzusehen und den Parteien durch entspr Hinweis Gelegenheit zu geben, ihre Beweisantritte darauf abzustellen.
- 2a b) Zusätzl muss das **Einverständnis beider Parteien** vorliegen (s aber Rn 1b). Dieses kann entweder allg oder bezogen auf einzelne Beweiserhebungen erklärt werden (Letzteres sollte die Regel sein; vgl die Warnung des BR vor einem zu weitgehenden Verzicht auf elementare Verfahrensregeln in BTDrs 15/1508, 39). Es ist Prozesshandlung (zur Erklärung s § 128 Rn 4-6). Für **Widerruf** Sonderregelung in I 4: Er ist nicht mehr mögl, wenn die betr Beweiserhebung bereits begonnen, dh das Gericht entspr Maßnahmen eingeleitet hat (StJ/Thole Rn 107), auch davor nur bei wesentl Änderung der Prozesslage (zB gewachsener Bedeutung des Beweisthemas). Einem Antrag auf förml Beweisaufnahme ist gleichwohl stattzugeben, wenn sich die obj Prozesslage (sei es auch auf Grund der Beweiserhebung) wesentl geändert hat (Greger NJW-Sonderheft BayObLG 2005, 39; zu pauschal BT-Rechtsauschuss, BTDrs 15/3482, 17): S 4 will nur verhindern, dass die mit dem Ergebnis des Freibeweises unzufriedene Partei noch zu Strengbeweis übergehen kann. Für Videobeweis bedarf es keines ausdrückl Einverständnisses (§ 284 II 1: vAw).

3) Verfahren

- 3 Ist dem Gericht – was kaum vorkommen dürfte – die pauschale Ermächtigung zum Freibeweis erteilt worden, kann es die angebotenen oder nach den allg Regeln auch vAw zu erhebenden Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen, also zB einen *benannten* Zeugen oder einen SV telefonisch, per Video (sa § 284 II) oder per E-Mail oder formlos anlässl einer Ortsbesichtigung befragen, eigene Recherchen im Internet durchführen. Ist das Einverständnis auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt, kann das Gericht nur diese abw von §§ 355 ff vornehmen. – **Zeugnisverweigerungsrechte** dürfen nicht durch eine formlose Befragung umgangen werden; Belehrung nach § 383 II ist auch hier geboten (OLG Stuttgart 17.12.2014 – 17 UF 142/14, MDR 2015, 225). Der Auskunftsperson ist zu verdeutlichen, dass sie zu Beweiszwecken für ein gerichtl Verf befragt wird; es empfiehlt sich Wahrheitsermahnung entspr § 395 I (jedoch ohne Hinw auf Möglichkeit der Beeidigung und Strafbarkeit nach §§ 153 ff StGB). Schriftl Zeugenbefragung ist iÜ auch im Strengbeweisverf mögl (§ 377 III). – **Eidesstattl Versicherungen** sind im Zivilprozess nach § 294 I nur als Mittel der Glaubhaftmachung (und selbst dort nur beschränkt; vgl § 44 II, § 406 III, § 511 III) zugelassen; schon mangels strafrechtl Relevanz (§ 156 StGB: „zuständige Behörde“; s BayObLG 23.2.1995 – 5St RR 79/94, NJW 96, 406, 408) können sie daher auch im Freibeweisverf nicht als Beweismittel dienen; jedenfalls haben sie keine ausreichende Beweiskraft (BGH 16.1.2007 – VIII ZB 75/06, NJW 2007, 1457; BGH 28.1.2020 – VI ZB 38/17, MDR 2020, 627 [Alpes MDR 2020, 658], auch zur entspr Hinweispflicht), so wie auch die schlichte Erklärung einer Partei zwar nach §§ 141, 286 Erkenntnis-, nicht aber Beweismittel iSv § 284 I 2 sein kann. Der BGH wertet die eidesstattl Versicherung des RA aber als Angebot seiner Zeugenvernehmung (BGH 22.12.2011 – VII ZB 35/11, NJW-RR 2012, 509; BGH 11.11.2009 – XII ZB 174/08, MDR 2010, 97). – Bei **Misslingen** des Freibeweises: s Rn 5.
- 4 Die **Beweisaufnahme** muss nicht unmittelbar vor dem erkennenden Gericht (§ 355 I) und nicht in Anwesenheit der Parteien (§ 357) durchgeführt werden. Zur Wahrung des rechtl Gehörs muss aber auch hier das **Beweisergebnis** mit den Parteien erörtert und Gelegenheit zur Verh darüber gegeben werden (§ 279 III, § 285); dieser Vorgang ist nach § 160 II zu protokollieren (entgegen Saenger ZZP 121 [2008], 155 nicht die Aussage selbst nach § 160 III Nr 4).

4) Beweismaß

- 5 Auch der Freibeweis ist nur erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung iSv § 286 erlangt hat (BGH 4.6.1992 – IX ZB 10/92, NJW-RR 92, 1338). Kann es sich weder von der Wahrheit noch von der Unwahrheit der zu beweisenden Behauptung überzeugen, ist Gelegenheit zum Beweisantritt im Strengbeweisverf zu geben (BGH 7.12.1999 – VI ZB 30/99, NJW 2000, 814; BVerwG NJW 2008, 3588; Fölsch MDR 2004, 1030).

III) Video-Beweisaufnahme (§ 284 II, III)

Neues Recht mwv 19.7.2024

1) Anwendungsbereich und Bedeutung

- 6 Das Gericht kann sowohl in einer Videoverh nach § 128a als auch in einem ansonsten mit präsenten Beteiligten geführten Verf Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung vornehmen. Dies gilt, anders als im bish § 128a II, für alle Beweismittel (außer Urk, § 284 II 5). Hauptanwendungsbereich ist die Vernehmung von Zeugen, SV oder Parteien. Zum Augenschein s Rn 16, zur grenzüberschreitenden Beweisaufnahme s Rn 17. Die Anhörung eines SV zur Erläuterung seines Gutachtens ist in § 411 III geregelt.



- 7 Da eine Beweisaufnahme per Video-Übertragung mit Einverständnis der Beteiligten bereits als Freibeweis nach § 284 I 2 zulässig ist, hat II nur geringe Bedeutung. Der Einspruch einer Partei oder des zu Vernehmenden (§ 284 II 3, 4 iVm § 128a II 2) verhindert eine Video-Vernehmung, die nicht allseits erwünscht ist. Es empfiehlt sich daher, die Form der Beweisaufnahme mit den Beteiligten in einem Organisationsgespräch oder Erörterungstermin (§ 273 Rn 15) abzustimmen. Wenn dort auch bereits die Haltung der Beweispersonen abgeklärt wird, lassen sich Verfahrenserschwernisse durch spätere Anträge oder Einsprüche vermeiden. Die Bedeutung der Vorschrift liegt deshalb hauptsächl darin, die Möglichkeit einer Online-Beweisaufnahme ins Blickfeld zu rücken.

2) Verfahren

- 8 a) **Entscheidung.** Das Gericht kann die Beweisaufnahme per Video **gestatten** (dann steht es der Beweisperson frei, ob sie vor Gericht erscheint oder sich zuschaltet) oder **anordnen** (dann ist die virtuelle Teilnahme obligatorisch). Hierüber kann das Gericht vAw entscheiden (zur ratsamen Vorklärung s Rn 7), eine Entscheidung kann aber auch von Parteien oder Beweispersonen beantragt werden. Sie ist durch **Beschluss des Gerichts** (nicht den Vors allein) zu treffen u steht (anders als beim Antrag auf Videooverh nach § 128a III 1) in dessen **freiem Ermessen**. Neben den Vorteilen (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) sind evtl Beeinträchtigungen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Ggü einer Vernehmung im Rechtshilfsweg verdient die Video-Vernehmung den Vorzug (§ 375 I Nr 2, 3).
- 9 Bei der **Gestattung** wird der zu Vernehmende zur Verh vor dem Gericht geladen und zugleich mitgeteilt, dass er nicht zu erscheinen braucht, wenn die Vernehmung per Video-Übertragung durchgeführt wird. Dabei können auch Vorgaben hinsichtl Aufnahmeort u -technik gemacht, insb das Aufsuchen einer Gerichtsstelle angeordnet werden (§ 284 III, § 377 Nr 4). Soll der Beweisperson eine private Zuschaltung gestattet werden, ist sie anzuweisen, die Bild- und Tonübertragung sicherzustellen; hierfür sollte empfohlen werden, mit der IT-Dienststelle des Gerichts (s § 128a Rn 12) telefonisch Kontakt aufzunehmen und einen Testlauf sowie eine Erreichbarkeit während des Termins zu vereinbaren. Die Belehrung über die Säumnisfolgen (§ 377 II Nr 3, § 402) ist um den Hinweis zu ergänzen, dass diese auch eintreten, wenn der Geladene sich nicht rechtzeitig und ordnungsgem zuschaltet.
- 10 Bei der **Anordnung** der Video-Vernehmung unterbleibt die Ladung an die Gerichtsstelle; iÜ gilt das Vorstehende entspr. Zusätzl ist darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung innerhalb von zwei Wochen **Einspruch** eingelegt werden kann und für diesen Fall die Vernehmung am Gericht angeordnet wird (§ 284 II 3 iVm § 128a IV 1). Um Verzögerungen zu vermeiden, kann dieser Termin vorsorg sogleich, evtl übereinstimmend mit dem Termin für eine anderweitige Beweisaufnahme, anberaumt werden. Wurde ggü weiteren Beweispersonen die Video-Vernehmung angeordnet, wird diesen mitgeteilt, dass diese Anordnung aufgehoben wurde und es ihnen freisteht, persönl vor Gericht zu erscheinen (§ 284 II 3 iVm § 128a IV 1, 2); zu diesem Termin sind sie zu laden.
- 11 Die **Ablehnung eines Antrags** ergeht ebenfalls durch Beschluss. Dieser bedarf, da unanfechtbar (§ 284 II 3 iVm § 128a VII), keiner Begründung (s § 329 Rn 25; die im Entwurf vorgesehene Verweisung auf § 128a II 3 [jetzt III 2] wurde im Vermittlungsausschuss gestrichen).
- 12 b) **Rechtsbehelf.** Die Gestattung oder Anordnung der Video-Beweisaufnahme ist ebenfalls unanfechtbar (§ 284 II 3 iVm § 128a VII). Gegen die Anordnung kann jedoch binnen 2 Wochen **Einspruch** eingelegt werden (§ 284 II 3, 4 iVm § 128a II 2), wodurch sich die Anordnung für alle Beteiligte in eine Gestattung verwandelt (§ 284 II 3 iVm § 128a IV 1, 2). Nach der im Vermittlungsausschuss zustande gekommenen Fassung steht der Einspruch auch den Parteien zu. Für sie ist die Verweisung in § 284 III aber sinnentspr dahingehend auszulegen, dass sie auch gegen die Gestattung der Videovernehmung Einspruch einlegen können (denn ihr Interesse richtet sich mehr auf die Präsenz der Beweisperson, als auf die Freiwilligkeit ihres Erscheinens). Dementspr kann der Einspruch auch auf eine einzelne Beweisperson beschränkt werden, dem SV zB die Möglichkeit der Zuschaltung erhalten bleiben, wenn eine Partei auf die persönl Vernehmung eines Zeugen Wert legt.

3) Praktische Durchführung

- 13 a) **Vernehmung.** Sie wird zeitgleich wechselseitig in Bild u Ton in den Vernehmungs- u den Sitzungsraum, bei Video-Verhandlung an die Aufenthaltsorte weiterer Beteiligter iSv § 128a I 3 übertragen, dh der zu Vernehmende muss auch das Gericht u die anderen Beteiligten sehen und hören können (BTDRs 15/4067, 31). Zeugen werden grds nur für die Zeit ihrer Vernehmung zugeschaltet (§ 394 I; Ausnahme: § 394 II), SV ggf auch während der Vernehmung von Zeugen; zur Parteivernehmung s § 451 Rn 2, für das Verhältnis Partei/ProzBev s § 128a Rn 28. IÜ gelten die allg Vorschriften (zB über Belehrung, Angaben zur Person u zur Sache, Fragerecht, Beeidigung, Protokollierung). – Eine **Aufzeichnung** der Vernehmung ist unzulässig; darauf ist zu Beginn der Vernehmung hinzuweisen (§ 284 II 3 iVm § 128a VI). Zur Aufzeichnung zwecks Protokollierung s § 160a Rn 2.
- 14 Auch wenn die Video-Vernehmung in einem gesonderten Termin zur Beweisaufnahme vor dem erk Gericht stattfindet, ist sie **öffentl** (s § 169 GVG Rn 8), nicht bei Vernehmung durch beauftragten Richter gem §§ 375, 361 (Parteiöffentlichkeit gem § 357 ist aber auch dort durch Mitteilung der Einwahldaten zu wahren). Die Zuziehung eines Zeugenbeistands (s vor § 373 Rn 16) ist auch bei der Video-Vernehmung zulässig, die Anwesenheit sonstiger Personen nur mit Genehmigung des Vors. Da diese (und damit eine Beeinflussung des Zeugen) niemals ganz ausgeschlossen werden kann, empfiehlt sich bei kritischen Zeugenaussagen ein Vorgehen nach § 284 III. Die Ordnungsgewalt des Vors erstreckt sich auf den Vernehmungsraum (s § 128a Rn 27).
- 15 Soll die Vernehmung an einer **auswärtigen Gerichtsstelle** durchgeführt werden (§ 284 III), ist zu klären, ob dort die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Zurverfügungstellung des Raums, der Übertragungstechnik u des notw Personals handelt es sich um Rechtshilfe iSv §§ 156 ff GVG (BTDRs 20/8095, 61).
- 16 b) **Augenschein.** Statt sich einen zu besichtigenden Gegenstand vorlegen zu lassen oder einen zu besichtigenden Ort aufzusuchen, kann das Gericht gestatten oder anordnen, dass ihm der optische Eindruck durch eine Video-Übertragung (sog Tele-Augenschein)

Feskorn

§ 310 ZPO –

Termin der Urteilsverkündung

956

§ 310 Termin der Urteilsverkündung

(1) **Das Urteil wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet.** **Dieser wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern.**

(2) **Wird das Urteil nicht in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, so muss es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefasst sein.**

(3) **Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach §§ 307, 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt.** **Dasselbe gilt bei einem Urteil, das den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwirft (§ 341 Abs. 2).**

Durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024 wurde § 310 I folgender S 3 angefügt: „**Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Urteilverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.**“ S dazu Rn 2.1.

- I) Allgemeines Rz. 1
- II) Verkündung (§ 310 I) Rz. 2
- III) Verkündungszeitpunkt Rz. 3
- IV) Verkündung bei besonderen Verfahrenslagen Rz. 5a
- V) Zustellung an Verkündungs statt (§ 310 III) Rz. 6
- VI) Verlautbarungsmängel und Folgen
 - 1) Fehlen der Verkündung Rz. 7
 - 2) Fehlerhafte Verkündung Rz. 9
 - 3) Fehlerhafte Zustellung Rz. 10
- VII) Gebühren des RA Rz. 11

Änderungen werden an Ort und Stelle kommentiert und beim Gesetzestext darauf hingewiesen!

I) Allgemeines

1 Um rechtl existent zu sein, muss das Urteil wie jeder andere Staatsakt aus dem inneren Bereich des handelnden Organs, hier also des Gerichts, heraustreten. Es muss, nachdem es iSd § 309 „gefällt“ (= inhaltl festgelegt) ist, den Parteien kundgemacht (verlautbart) werden. Erst dieser Vorgang ist „**Erlass des Urteils**“ iSv § 318 (sa § 38 III 3 FamFG) und damit (vorbehaltl §§ 319-321) bindend. Solange das nicht geschehen ist, liegt das Urteil nur als noch abänderbarer Entwurf (§ 299 III) vor, selbst wenn es bereits unterschrieben sein sollte (BGH 8.2.2012 – XII ZB 165/11, NJW 2012, 1591 = MDR 2012, 424; BGH 24.9.2013 – I ZR 133/12, NJW 2014, 1304 Tz 11; sa Rn 7). § 310 sieht für den Erlass des Urteils grds – auch für Urteile im schriftl Verf und nach Aktenlage (s § 128 Rn 16; § 251a Rn 6) – die **Verkündung**, in III ausnahmsweise schriftl AU gem § 307 S 2 (näher s Rn 6), VU iSv § 331 III und für den Einspruch gegen ein VU gem § 341 II verwerfendes Urteil (III 2) die **Zustellung an Verkündungs statt** vor, die dann (entgegen § 317 I 1) an beide Parteien erfolgen muss (s § 307 Rn 7; § 331 Rn 12; § 341 Rn 9, 10). Zur Anwendung auf Beschlüsse s § 329 Rn 31. Nach Ansicht des BGH (BGH NZM 2020, 811) darf ein Urteil nicht verkündet werden, wenn beide Parteien dies wegen Vergleichsverhandlung beantragen.

II) Verkündung (§ 310 I)

2 Das (vorher gem § 309 gefällte s § 309 Rn 1, 2) Urteil wird stets – also auch nach nichtöffentl Verh – **öffentl** (§ 173 GVG m Anm; Art 6 I 2 MRK) verkündet, und zwar entweder am Schluss der mündl Verh (§ 136 IV, § 315 II 1, § 540 I 2; s Rn 3) oder in einem bei Verhandlungsschluss (BGH 6.2.2004 – V ZR 249/03, NJW 2004, 1666) zwingend anzuberaumenden bes Verkündungstermin (zu Letzterem s Rn 4 f). Auch im schriftl Verf und bei Entscheidung nach Aktenlage ist das Urteil mündl zu verkünden (s § 128 Rn 16; § 251a Rn 6). Zu den Förmlichkeiten der Verkündung s § 136 IV, § 160 III 6 u 7, §§ 311, 312. Da die Verkündung durch **Verlesung der Urteilsformel** (§ 311 II) zu erfolgen hat, muss – wie sich auch aus § 311 II 3 ergibt – zumindest diese Formel bei der Verkündung schriftl vorliegen (BGH 21.4.2015 – VI ZR 132/13, NJW 2015, 2342 Tz 10; s Rn 7; zu Ausnahmen s § 311 Rn 2, 4); stenografische Niederlegung genügt (BGH 21.4.2015 – VI ZR 132/13, NJW 2015, 2342), Unterschrift ist nicht erforderl (s § 309 Rn 2; § 311 Rn 4 aE). Die schriftl fixierte Urteilsformel muss nicht zu den Akten genommen werden (BGH 21.4.2015 – VI ZR 132/13, NJW 2015, 2342). Dagegen müssen Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe bei dem in einem bes Termin verkündeten Urteil bereits vorliegen (= „in vollständiger Form abgefasstes Urteil“ iSv § 310 II, §§ 313, 315 II, §§ 517, 548; zur Vollständigkeit idS s Rn 5). Ein Tonband genügt nicht (OLG München MDR 86, 62; LG Köln 15.10.2013 – 39 T 60/13, NJW-RR 2014, 182). Die Verkündung setzt – auch bei **Verstoß** gegen § 310 I und II, § 315 I – die **5-Monatsfrist** der §§ 517, 548 in Lauf, wenn sie beweiskräftig protokolliert ist (§§ 165, 160 III Rn 6, 7; BGH NJW 99, 143 f; BGH 23.10.1998 – LwZR 3/98, NJW 99, 794; BGH 6.12.1988 – VI ZB 27/88, NJW 89, 1156, 1157; BGH 16.10.1984 – VI ZR 205/83, NJW 85, 1782; s § 160 Rn 11

u unten Rn 5); dies gilt grds auch dann, wenn der (ordnungsgem geladenen) beschwerten Partei der konkrete Verkündungstermin und die verkündete Entscheidung unverschuldet unbekannt geblieben sind (BGH MDR 2004, 406; BGH NJW-RR 2004, 1652; zu Ausnahmen s BGH 21.7.2010 – XII ZB 135/09, NJW-RR 2011, 5 Tz 14 ff; sa Rn 7, 9; § 517 Rn 17).

2.1 Durch das G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 wurde I mWv 19.7.2024 ergänzt. Danach kann der Vors den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Urteilsverkündung mittels **Videotechnik** teilzunehmen. Mangels anderweitiger Regelung gilt dies bei einer Verkündung sowohl im Anschluss an den **Verhandlungstermin** als auch in einem gesonderten **Verkündungstermin**. Wer Verfahrensbeteiligter iSv I ist, ergibt sich aus § 128a I 3 nF. Die Entscheidung liegt im **Ermessen** des Vors (BTDrs 20/9354, 39). Die Regelung gilt mangels anderweitiger Bestimmung (vgl Art 19 I des G) auch für bereits **anhängige Verfahren**.

Feskorn

Online-Aktualisierung vom 23.07.2024

III) Verkündungszeitpunkt

- 3 Es gibt gem I zwei Möglichkeiten, wobei die Wahl im Ermessen des Gerichts liegt: **1) Im Termin der mündlichen Verhandlung**. Es wird als Stuhlurteil bezeichnet (vgl BGH 6.2.2004 – V ZR 249/03, NJW 2004, 1666 = MDR 2004, 827). Zulässig und verbreitete Praxis ist auch Verkündung „**am Schluss der Sitzung**“, dh noch im Laufe des Sitzungstages ggf, aber nicht notwendig nach Verh weiterer Sachen nach erneutem Aufruf der Sache (BGH 21.6.2012 – V ZB 56/12, NJW-RR 2012, 1359; BGH 6.2.2004 – V ZR 249/03, NJW 2004, 1666 = MDR 2004, 827; OLG München 21.1.2011 – 10 U 3446/10, NJW 2011, 689). Entscheidend ist, dass die Verh nur unterbrochen, nicht aber geschlossen wird. Sofern Letzteres aber – ausweisl des Protokolls – geschieht, handelt es sich bei der Verkündung, auch wenn sie am selben Tag erfolgt, um einen gesonderten Verkündungstermin, zu dem das Urteil gem II vollständig vorliegen muss (BGH 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Tz 11; BGH 6.2.2004 – V ZR 249/03, NJW 2004, 1666 = MDR 2004, 827). Fehlt es daran, steht dies dem wirksamen Erlass aber nicht entgegen (BGH 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Tz 12; s Rn 5). Zur **Frist** für die nachträgl schriftl Begründung des in der Schlussverh verkündeten (Stuhl-)Urteils s § 315 II u s § 315 Rn 10. Zum sog. Protokollurteil gem § 540 I 2 s § 540 Rn 28.
- 4 **2) In einem Verkündungstermin (§ 310 II)**. Dieser gesonderte, nur der Verkündung dienende Termin ist sofort – grds binnen 3 Wochen – anzuberaumen; eine Ladung ist entbehrl, § 218. Späterer Termin gem I 2 nur aus wichtigem Grund – zB Vergleichsverhandlungen (BGH NZM 2020, 811), Umfang oder Schwierigkeit der Sache, Überlastung des Gerichts, Urlaub –, wobei dem Gericht insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht (BVerfG NJW-RR 93, 253).

957

- 5 Das in einem bes Verkündungstermin verkündete Urteil muss bei der Verkündung **in vollständiger Form** abgefasst sein, also mit Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründen unterschrieben vorliegen. II will das Gericht zur zügigen Absetzung des vollständigen schriftl Urteils in der Frist bis zum Verkündungstermin anhalten (ebenso § 315 II), ist aber nur **Ordnungsvorschrift** für das Gericht und stellt bei ihrer Verletzung die Wirksamkeit der – wenn auch fehlerhaften – Urteilsverkündung nicht in Frage (BGH 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Tz 12; BGH 12.2.2015 – IX ZR 156/14, NJW-RR 2015, 508 Tz 6 = MDR 2015, 789). Das derart fehlerhaft verkündete Urteil wird rechtskräftig, wenn es nicht angefochten wird. Das Fehlen der Begründung ist gem § 547 Nr 6 absoluter Revisionsgrund (§ 547 Rn 11), aber nicht notwendig Zulassungsgrund (s § 543 Rn 17). Das Gericht kann die Absetzung des vollständigen Urteils (und die Zustellung, § 317) nach dessen Verkündung **nachholen**. Dann muss das vollständige Urteil spätestens **binnen 5 Monaten** nach der Verkündung an die GeschSt (vgl § 315 II) übermittelt werden; anderenfalls gilt das Urteil als iSv § 547 Nr 6 „nicht mit Gründen versehen“, selbst wenn die Urteilsbegründung später noch nachgeholt wird; s § 547 Rn 11. Die 5-Monatsgrenze gilt auch für die Nachholung von Unterschriften (§ 315) unter einem iÜ vollständigen Urteil (BGH NJW 2006, 1881; s § 315 Rn 8). Zu den Auswirkungen der verzögerten Absetzung und Zustellung des vollständigen Urteils auf die Berufungs-(begründungs-)frist und die WE näher s § 517 Rn 18; § 520 Rn 29 aE.

IV) Verkündung bei besonderen Verfahrenslagen

- 5a Durch **Unterbrechung** des Verf (§§ 239 ff) nach Schluss der mündl Verh wird die Verkündung der Entscheidung nicht gehindert (§ 249 III); anders bei Lauf einer Schriftsatzfrist gem § 283 (vgl BGH 15.11.2011 – II ZR 6/11, NJW 2012, 682; sa § 249 Rn 8). Zum Richterwechsel nach Urteilsfällung s § 309 Rn 4, 6.

V) Zustellung an Verkündungs statt (§ 310 III)

- 6 An Verkündungs statt zuzustellen sind schriftl AU gem § 307 S 2 (BGH NJW 2004, 2019 ist überholt wegen Änderung von III 1 durch AnhRüG), die im schriftl Vorverf gem § 276 ergangenen VU (§ 331 III) und die den Einspruch gegen ein VU gem § 341 II verwerfenden (kontradiktoriischen) Urteile. An Verkündungs statt zuzustellen ist „das Urteil“ (III 1 aE), nicht nur die Formel (StJ/Althammer Rn 27). Beim AU und VU genügt aber die Zustellung einer Ausfertigung in abgekürzter Form (§ 313b I iVm § 317 VI), nicht aber beim kontradiktoriischen Urteil gem III 2, für das § 313b nicht gilt. Die Zustellung gem III macht eine (weitere) Zustellung iSv § 317 entbehrl (s § 317 I 2). – **Existent** wird das **schriftl VU** erst nach Zustellung an *beide* Parteien (BGH 8.2.2012 – XII ZB 165/11, NJW 2012, 1591 Tz 17 = MDR 2012, 424; BGH 28.3.1996 – I ZR 14/96, NJW 96, 1970; BGH 5.10.1994 – XII ZB 90/94, NJW 94, 3359; sa § 331 Rn 12); erst dann beginnt die Einspruchsfrist (s § 339 Rn 4). Entspr gilt für alle gem III durch Zustellung verlautbarten Urteile (BGH 8.2.2012 – XII ZB 165/11, NJW 2012, 1591 Tz 17 = MDR 2012, 424), also auch das **schriftl**

Schultzky

§ 32b ZPO –

Klar, dass auch die Reform und Entfristung der KapMuG nicht fehlen darf

Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen

§ 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen

(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das folgende Gericht ausschließlich zuständig:

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz der Zielgesellschaft und
3. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

I neu gefasst durch Zweites G zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG v 16.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 240) mWv 20.7.2024.

I) Allgemeines

1) Regelungszweck Rz. 1

2) Abgrenzung Rz. 2

3) Internationaler Rechtsstreit Rz. 3

II) Schadensersatzklage wegen falscher usw öffentlicher Kapitalmarktinformation (§ 32b I Nr 1)

1) Voraussetzungen Rz. 5

2) Gerichtsstand Rz. 10

III) Übernahmerechtliche Erfüllungsklage (§ 32b I Nr 2)

1) Voraussetzungen Rz. 11

2) Gerichtsstand Rz. 12

IV) Schadenersatzklagen bei Verlust usw von Kryptowerten (§ 32b I Nr 3)

1) Voraussetzungen Rz. 13

2) Gerichtsstand Rz. 14

V) Landesrechtliche Zuständigkeitskonzentration (§ 32b II) Rz. 15

I) Allgemeines

1) Regelungszweck

1 Der **ausschließlicher Gerichtsstand** bündelt Streitigkeiten im Anwendungsbereich des § 1 I KapMuG bei den LG am Sitz des betroffenen Emittenten und des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen, auch wenn diese nicht mitverklagt sind (anders noch § 32b idF bis 19.7.2024; zur Neuregelung BTDRs 20/10942, 47; krit *Hettenbach* WM 2024, 237, 242; *Jungmann* ZIP 2024, 973, 975), sowie übernahmerechtl Erfüllungsklagen am Sitz der Zielgesellschaft und Klagen wegen des Verlust von Kryptowerten am Sitz des Anbieters der Verwaltung. Er besteht unabhängig davon, ob tatsächl ein Antrag nach § 2 KapMuG gestellt wird. Mit der **starken Konzentration** soll die in diesen Verf typischerweise notwendigen Beweiserhebungen erleichtert, eine einheitl Beurteilung von nämlichen öffentl Kapitalmarktinformationen gesichert (BGH NJW-RR 2013, 1302 Tz 15) und der Anlegerschutz verbessert werden. Gleichzeitig vereinfacht die Konzentration der Verf bei einem Ausgangsgericht (auch wenn mehrere Spruchkörper befasst sein können) die Vorbereitung eines Musterverf nach §§ 1, 7 KapMuG. Das nach § 32b zuständige Gericht ist zur umfassenden Entscheidung des Rechtsstreits unter allen in Betracht kommenden rechtl Gesichtspunkten zuständig (OLG München 16.5.2007 – 31 AR 119/07, NJW-RR 2007, 1644, 1645). – Im Anwendungsbereich des § 32b besteht eine **ausschließl sachl Zuständigkeit** der LG nach § 71 II Nr 3 GVG bzw § 66 I 1 WpÜG.

2) Abgrenzung

2 § 32b verdrängt als ausschließl Gerichtsstand andere Gerichtsstände (zB § 22, § 32). Das gilt auch für § 14 II UWG, der bei lauterkeitsrechtl Schadensersatzansprüchen von Mitbewerbern zB nach § 9 S 1, § 3a UWG wegen Verwendung unrichtiger Kapitalmarktinformationen begründet ist (s § 12 Rn 10).

3) Internationaler Rechtsstreit

3 Im sachl und räuml **Anwendungsbereich der EuGVVO** (s Art 6 I EuGVVO) gehen deren Gerichtsstände (insb Art 4 I, Art 7 Nr 2 EuGVVO) vor. Danach können Emittenten und Anbieter mit Sitz im Ausland im Inland in den Gerichtsständen der EuGVVO (insb Art 7 Nr 2 EuGVVO: Begehungsort) verklagt werden. Ein ausl Bieter kann im Anwendungsbereich des § 1 I Nr 3 KapMuG auch vor den Gerichten seines Heimatlandes verklagt werden (Art 4 I EuGVVO); eine (zusätzl) inländische nicht ausschließl Zuständigkeit

Greger

§ 130e ZPO –

Formfiktion

§ 130e Formfiktion

¹Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. ²Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

Eingefügt durch G zur weiteren Digitalisierung der Justiz v 12.7.2024 (BGBl I 2024 Nr 234) mWv 17.7.2024.

- 1) **Bedeutung.** In Schriftsätzen werden gelegentl empfangsbedürftige materiell-rechtl Willenserklärungen (zB Kündigungen) abgegeben. Soweit hierfür Schriftform vorgesehen ist (zB in § 568 I, § 623 BGB oder durch Vertrag) können sie im Wege elektron Übermittlung nicht wirksam werden (§ 126 I BGB). Um dies gleichwohl zu ermöglichen, wurde mWv 17.7.2024 eine Fiktion wirksamen Zugangs eingeführt (krit Bayreuther DB 2024, 1820).
- 2) **Voraussetzungen. a) Einreichung** des elektron Schriftsatzes bei Gericht entspr den Vorgaben des § 130a. – **b) Zugang beim Adressaten**, gleich ob in Papierform oder elektron, auch bei Zustellung im Parteibetrieb, sofern der Schriftsatz parallel bei Gericht elektron eingereicht wurde (BTDrs 20/10943, 57). – **c) Klare Erkennbarkeit.** Mit diesem vom Rechtsausschuss des BT eingeführten Erfordernis soll verhindert werden, dass in Schriftsätzen enthaltene rechtsgeschäftl Erklärungen, insb Kündigungen, vom Adressaten übersehen werden (BTDrs 20/11788, 55). Es empfiehlt sich daher eine optische Hervorhebung oder ein bes Hinweis am Anfang des Schriftsatzes. Fehlt es hieran, ist die im Schriftsatz erklärte Kündigung unwirksam und wird die Präklusionsfrist nach §§ 4, 7 KSchG nicht ausgelöst. Bei Kündigungen ist ggf zusätzl die Vorlage der im Original unterschriebenen Vollmachturkunde erforderl (dazu Bayreuther DB 2024, 1820, 1821 f).

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

*Aktueller geht es nicht.
Auch dieses neue Gesetz wurde bereits
in den Zöller online eingearbeitet!*

Greger

§ 299 ZPO –

Akteneinsicht; Abschriften

§ 299 Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) ¹Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg. ²Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. ³Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. ⁴Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. ⁵Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) mWv 19.7.2024 wurde folgender IV eingefügt (der bisherige IV wird V): „(4) ¹ Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Akteneinsicht Dritte keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. ² Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen die ihnen überlassenen Akten oder Akteninhalte weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.“ S dazu Rn 11.1.

I) Bedeutung Rz. 1

II) Einsichtsrecht Prozessbeteiligter (§ 299 I)

1) Rechtsnatur Rz. 2

2) Umfang Rz. 3

3) Gewährung der Einsicht bzw Abschrift Rz. 5

4) Rechtsbehelf Rz. 6

III) Nicht am Verfahren Beteiligte (§ 299 II)

1) Entscheidung Rz. 7

2) Voraussetzungen Rz. 8

3) Schranken Rz. 9

IV) Zeitlicher Bezug Rz. 10

V) Elektronische Akten (§ 299 III) Rz. 11

VI) Ansprüche aufgrund DSGVO Rz. 12

VII) Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen Rz. 13

VIII) Information von Behörden Rz. 15

IX) Auslagen des Gerichts Rz. 16

Lit:

Hirte, Der Zugang zu Rechtsquellen u Rechtsliteratur, 1991; Liebscher, Datenschutz bei der Datenübermittlung im Zivilverf, 1994.

Auch hier wird mit einer Annotation gearbeitet.

I) Bedeutung

1 Anlage und Führung der Gerichtsakten sind durch landesrechtl Verwaltungsvorschriften (AktO) geregelt. § 299 regelt die Teilnahme Außenstehender an dem gerichtl Schriftgut als lex specialis zu den DatenschutzG (Prüttig ZZP 106 [1993], 456; sa BGH VersR 88, 38). Die DSGVO gilt jedoch auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ziviljustiz und hat als unmittelbar geltendes Unionsrecht Vorrang (MK/Prüttig Rn 32; Deutschmann ZD 2021, 414, 415; zu den hieraus folgenden Ansprüchen s Rn 12). § 299 unterscheidet zwischen der aus dem Prozessrechtsverhältnis fließenden und daher privilegierten Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten (in I ungenau als Parteien bezeichnet; s Rn 2 ff) und dem eingeschränkten Einsichtsrecht sonstiger Personen („Dritter“) nach II (s Rn 7 ff). Nicht erfasst werden Einsichts- u Auskunftsrechte öffentl Stellen (s Rn 15). Die Vorschrift gilt auch für ZwV- und Zwangsverwaltungssachen (OLG Stuttgart 3.6.1997 – 19 VA 6/97, OLGR Stuttgart 1997, 66) sowie Akten des InsVerf (BGH 15.10.2020 – IX AR (VZ) 2/19, MDR 2021, 124; auf Schuster/Friedrich ZIP 2009, 2418), nicht aber des Insolvenz- oder Zwangsverwalters (OLG Stuttgart 3.6.1997 – 19 VA 6/97, OLGR Stuttgart 1997, 66). Nicht unmittelbar anwendbar ist sie auf **Auskünfte** aus den Akten oder über die Anhängigkeit von Verf. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen der Justizverwaltung, für die II allerdings entspr gilt (OLG Frankfurt 6.12.1991 – 20 VA 13/91, Rpfleger 92, 267; OLG Brandenburg 7.8.2001 – 11 VA 21/01, NJW-RR 2001, 1630; näher s § 23 EGGVG Rn 4). **Sondervorschriften:** § 760 (GV); § 882f (Schuldnerverzeichnis); § 42 ZVG (Zwangsversteigerung); § 72 GWB (Beteiligte am Beschwerdeverf); §§ 16, 19 GeschGehG (Geschäftsgeheimnisstreitsachen). – Zur Behandlung von Schriftstücken im Güterichterverf s § 278 Rn 31.

II) Einsichtsrecht Prozessbeteiligter (§ 299 I)

1) Rechtsnatur

- 2 Zur Prozessführung gehört, dass die Beteiligten während der Rechtshängigkeit (s Rn 10) ein Recht auf Einsicht in die Akten u Anfertigung von Auszügen u Abschriften haben. Es steht auch dem beigetretenen Streitgehilfen zu, dem Ag im einstw Verfügung verf erst

917

ab seiner tatsächl Beteiligung bzw Hinterlegung der Schutzschrift (s vor § 916 Rn 5a; OLG Rostock 23.9.2010 – 3 W 159/10, MDR 2011, 384; aA OLG Hamm 29.4.1993 – 5 W 19/93, OLGR Hamm 1994, 96) u mit mögl Einschränkung zum Erhalt des Überraschungseffekts (OLG Rostock 23.9.2010 – 3 W 159/10, MDR 2011, 384).

2) Umfang

- 3 a) Es umfasst grds **nur die eigenen Akten** des Prozessgerichts, beigezogene Akten anderer Behörden oder Gerichte nur, wenn die Ursprungsbehörde dieses Recht bei Übersendung nicht ausgeschlossen hat; dann dürfen diese Akten im Prozess aber auch nicht verwertet werden (s § 273 Rn 8a, § 432 Rn 3; BVerfG NJW 2014, 1581, 1582; BGH NJW 52, 305).
- 4 b) Der Einsicht unterliegen grds **die gesamten Akten**. Eine Vorenthalterung (etwa zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) würde den Anspruch auf rechtl Gehör verletzen (BGH 14.1.2020 – X ZR 33/19, MDR 2020, 688, 689; *Prüttig ZZP* 106 [1993], 456; *Liebscher aaO S 74 f*). In Verf nach § 16 GeschGehG kann der Zugang zwar beschränkt werden; mind einer natürl Person jeder Partei sowie ihren Prozessvertretern oder sonstigen Vertretern ist er aber zu gewähren (§ 19 I GeschGehG). Auch dienstl Äußerungen und Selbstanzeigen von Befangenheitsgründen müssen den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt werden (BVerfG 8.6.1993 – 1 BvR 878/90, NJW 93, 2229). **Vorläufige Protokollaufzeichnung**: s § 160a Rn 10. – **Eingereichte Urk**: s § 142 Rn 16. – Die mit einem **PKH-Gesuch** gem § 117 II vorgelegten Vermögensangaben und -nachweise unterliegen keinem Einsichtsrecht des Gegners (BVerfG 14.1.1991 – 1 BvR 41/88, NJW 91, 2078; BGHZ 89, 65 = NJW 84, 740; s § 117 Rn 29). – Einsendungen, die **nicht zu den Akten genommen** werden, zB wegen entspr Vorbehalts der Partei (BGH 14.1.2020 – X ZR 33/19, MDR 2020, 688) oder weil von nicht am Verf beteiligter Person stammend (OLG Brandenburg 28.6.2000 – 7 W 17/00, NJW-RR 2000, 1454), werden nicht Gegenstand des Verf u des Einsichtsrechts. Davon ausgeschlossen ferner die in IV genannten **Interna** (zu Referendarsgutachten s OLG Celle 2.2.2012 – 4 W 17/12, MDR 2012, 428). Erkenntnisse aus einer zu Unrecht gewährten Akteneinsicht unterliegen aber nicht allein aus diesem Grund einem Verwertungsverbot (zB für Befangenheitsantrag; OLG Frankfurt 22.12.2006 – 7 W 77/06, NJW 2007, 928 [Kroppenbergl]).

3) Gewährung der Einsicht bzw Abschrift

- 5 Zuständig UdG. Richterl Verfügung ist nicht erforderl. Kein Anwaltszwang. Bevollmächtigter (auch RA) muss dem UdG schriftl Vollmacht nachweisen, sofern sich diese nicht zweifelsfrei aus dem Akteninhalt ergibt. Einsicht grds nur auf der GeschSt (BGH NJW 61, 559; BFH NJW 68, 864; BFH 18.3.2021 – V B 29/20, DB 2021, 1721 (auch in Pandemie); OLG Düsseldorf 22.3.1987 – 18 U 53/87, MDR 87, 768). Nach Ermessen des Vors aber Hinausgabe oder kostenpflichtige (s Rn 16) Versendung, wenn Akten entbehrl u Empfänger vertrauenswürdig (BGH MDR 73, 580; BGH 22.6.2021 – XIII ZB 59/20, NJW 2021, 3402, 3404; OLG Hamm 1.8.1990 – 29 W 77/90, FamRZ 91, 93; s § 13 IV FamFG), evtl auch Versendung an das örtl zust AG zur Gewährung der Einsicht auf der dortigen GeschSt (AG/Bünnigmann Rn 24). Zu elektron Aktenführung s Rn 11.

4) Rechtsbehelf

- 6 Gegen Entscheidung des UdG Erinnerung (§ 573 I); gegen Entscheidung des Gerichts sof Beschwerde nur bei Verweigerung (OLG Brandenburg 28.6.2000 – 7 W 17/00, NJW-RR 2000, 1454), nicht bei Bewilligung (OLG Karlsruhe 28.10.2020 – 6 W 35/20, MDR 2021, 447). – Verletzt die Verweigerung den Anspruch auf **rechtl Gehör**, kann dies auch mit Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung gerügt werden (StJ/Thole Rn 64; s zB BGH MDR 2008, 706/7); uU auch Richterablehnung (OLG Köln 5.3.2001 – 14 WF 7/01, MDR 2001, 891).

III) Nicht am Verfahren Beteiligte (§ 299 II)

1) Entscheidung

- 7 Nur durch Ermessensentscheidung im Verwaltungswege kann ihnen Akteneinsicht bewilligt werden. Auch ein Anspruch auf Erteilung von Abschriften besteht nicht, sie kann aber bewilligt werden (OLG Celle 12.1.2004 – 2 W 95/03, NJW 2004, 863; MK/Prüttig Rn 26). Zuständig ist der Präsident bzw Direktor des Gerichts, bei dem die Akten geführt bzw verwahrt werden. Die Entscheidung kann durch Verfügung, nicht im allg GVP, auf einen Richter (auch den erk) übertragen werden, bleibt aber gleichwohl VA. – **Rechtsbehelf**: §§ 23 ff EGGVG (s § 23 EGGVG Rn 4).

2) Voraussetzungen

- 8 Sofern die Parteien nicht **einwilligen**, muss der Dritte ein **rechtl Interesse** gem § 294 glaubhaft machen. Rein wirtschaftl oder gesellschaftl Interesse genügt nicht (BGHZ 4, 323, 325). Es muss auch rechtl Bezug zum Streitstoff der Akten haben (KG MDR 76, 585). Das Interesse des Dritten, durch die Akteneinsicht Tatsachen zu erfahren, die es ihm erleichtern, einen Anspruch geltend zu

machen, der in keinem rechtl Bezug zu dem Prozessgegenstand steht, genügt also nicht (KG NJW 88, 1738; OLG Hamm 28.8.1996 – 15 VA 5/96, NJW-RR 97, 1489; Zuck NJW 2010, 2913). Zu Einsicht in InsAkten s BayObLG 14.10.2021 – 102 VA 66/21, ZIP 2021, 2496 (Baumert EWiR 2021, 760). Rechtl Bezug besteht aber, wenn Inhaber eines mat-rechtl Auskunftsanspruchs Einsicht in VKH-Heft zu anderem Verf beantragt (OLG Hamm 12.3.2020 – 15 VA 50/19, NJW 2020, 3181), Auftraggeber, der sich auf Bau-mängel beruft, Einsicht in Akte eines diese Mängel betr Rechtsstreits zwischen Haupt- u Subunternehmer begehrt (OLG Oldenburg 23.1.2015 – 4 AR 1/15, NJW 2015, 1255), Rechtsschutzversicherer zur Prüfung von Regressansprüchen Akten des von ihm gedeckten Rechtsstreits einsehen will (OLG Hamm 21.1.2020 – 15 VA 35/19, AGS 2020, 355 [Tillner]; OLG Düsseldorf 18.5.2021 – 3 Va 16/19, VersR 2021, 1395 LS) oder Gl zum Zweck der ZwV Anschrift des Sch oder der ZwV unterliegende Vermögensgegenstände ermitteln will (KG NJW 2008, 1748), nicht dagegen, wenn er zur Vorbereitung einer mögl Rechtsverfolgung Kenntnis über das vorhandene Haftungsvermögen der Gegenseite erlangen will (KG 19.3.2008 – 1 VA 12-25/07, NJW 2008, 1748; OLG Bremen 5.4.2022 – 1 VA 4/21, NZI 2022, 666). Allein die Bezugnahme auf ein Schriftstück aus einem anderen Rechtsstreit begründet für den Prozessgegner noch kein rechtl Interesse an Einsicht in die betr Akten (aA OLG Saarbrücken 17.2.2000 – 1 VA 1/00-1, OLGR Saarbrücken 2000, 297). Anzuerkennen ist dagegen grds das Interesse des SV am Urteil (Jessnitzer Rpfleger 74, 423), ebenso das Interesse des Streitverkündeten zur Prüfung der Beitrittsfrage. UU kann die Bewilligung von einer mit Vertragsstrafe

918

bewehrten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Antragsteller u der geschützten Partei abhängig gemacht werden (Schlosser FG Vollkommer, S 228). Akteneinsichtersuchen zu wissenschaftl Zwecken erhalten bes Gewicht durch Art 5 III GG (vgl Peglau NJ 93, 440; Haertlein ZZP 114 [2001], 441 ff mwN). Die Datenschutzgesetze treffen hierzu teilw besondere Bestimmungen (s zB § 45 Hess Datenschutz- und InformationsfreiheitsG).

3) Schranken

- 9 Das aus Art 1 I u 2 I GG herzuleitende **informationelle Selbstbestimmungsrecht** der Prozessparteien (vgl BVerfG 9.3.1988 – 1 BvL 49/86, NJW 88, 2031; BVerfG 25.7.1988 – 1 BvR 109/85, NJW 88, 3009) ist bei der Ermessensausübung zu beachten. Vor einer stattgebenden Entscheidung ist daher zu prüfen, ob schutzwürdige Belange verletzt werden können und eine Abwägung gegen das ebenfalls verfassungsrechtl Gebot effektiven Rechtsschutzes vorzunehmen (Zuck NJW 2010, 2916). Zum Zwecke dieser Abwägung ist der betr Partei rechtl Gehör zu gewähren (BGH 18.2.1998 – IV AR (VZ) 2/97, ZIP 98, 961). Dass über den Rechtsstreit mündl verhandelt wurde, ist (entgegen OLG München 16.8.1984 – 9 VA 4/83, OLGZ 84, 477) kein entscheidender Gesichtspunkt, denn die öffentl Verh offenbart (wegen § 137 III) regelmäßig weniger als der Akteninhalt. Daher ist auch zu prüfen, ob dem rechtl Interesse des Dritten nicht durch eine auf bestimmte Akteile begrenzte Einsicht entsprochen werden kann (näher zu datenschutzrechtl Fragen Liebscher aaO S 104 ff; Pardey NJW 89, 1647 mwN). In **Geschäftsgeheimnisstreitsachen** (§ 15 GeschGehG) darf, sobald eine Anordnung nach § 16 I GeschGehG ergangen ist, Dritten nur ein Akteninhalt zur Verfügung gestellt werden, in dem die geheimhaltungsbedürftigen Teile unkenntlich gemacht wurden (§ 16 III GeschGehG). Welche Teile dies sind, ist der Kennzeichnung nach § 20 IV 1 GeschGehG iVm dem Anordnungsbeschluss zu entnehmen.

IV) Zeitlicher Bezug

- 10 **Vor dem Prozess** gibt es kein Recht auf Akteneinsicht, zB in Schutzschriften (MK/Prüting Rn 29; Prüting ZZP 106 [1993], 458; Liebscher aaO S 95 ff; für Analogie Marly BB 89, 770 ff). – **Nach Abschluss des Prozesses** besteht das privilegierte Teilhaberecht der Parteien nach I nicht mehr. Sein bes Zweck, die Gewährung rechtl Gehörs u die Partizipation am Verf, ist erloschen. Daher können auch die früheren Parteien nur noch im Verwaltungsweg (II), dh bei rechtl Interesse, Einsicht verlangen (BGH NJW 2015, 1827; BFH 20.10.2005 – VII B 207/05, NJW 2006, 399; OLG München 20.5.2009 – 9 VA 5/09, MDR 2009, 1065; MskV/Huber Rn 2; Werner FS Kim, S 319; aA OLG Schleswig SchlHA 2012, 488; StJ/Thole Rn 12; MK/Prüting Rn 9). Eine bereits erteilte Bewilligung nach I wird gegenstandslos (BGH 7.10.2021 – X ZB 14/20, MDR 2022, 53 [Conrad MDR 2022, 224]). Für Geschäftsgeheimnisstreitsachen gilt nur noch § 16 III GeschGehG.

V) Elektronische Akten (§ 299 III)

- 11 Hier erfolgt die Akteneinsicht idR ebenfalls auf elektron Wege, naml durch Zugänglichmachen des sog Repräsentats (Wiedergabe der wesentl Inhalte im PDF-Format). Die Akteneinsicht ist beim zuständigen Gericht zu beantragen und wird dann von der GeschSt durch Bereitstellen auf einem Akteneinsichtportal unter www.akteneinsichtsportal.de zum Abrufen (einschl Herunterladen; BTDRs 18/9416, 78) über das Internet oder – falls der Berechtigte über eine entspr Verbindung verfügt – durch Übermittlung auf einem sicheren Übertragungsweg iSv § 130a IV gewährt (III 1). Bereitstellung erfolgt für 30 Tage; Einsicht in aktualisierter Fassung muss erneut beantragt werden. Auf Antrag, aus wichtigem Grund auch ohne Antrag, kann Einsicht über ein Terminal am Gericht gewährt werden (III 2, 4). Übermittlung von Ausdrucken und Datenträgern nur ausnahmsw auf Antrag bei Darlegung berechtigten Interesses (zB fehlenden technischen Möglichkeiten, Unzumutbarkeit der Einsicht bei Gericht); Entscheidung hierüber nicht anfechtbar (III 3, 5).

11.1

Der neue § 299 IV trifft Regelungen zum **Datenschutz** bei der Akteneinsicht in elektron Akten. Nach Satz 1 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können, insb durch Sicherung des Datenverkehrs (zB Verschlüsselung) und Schutz vor Änderungen des Akteninhalts. Diese Verpflichtung trifft sowohl die aktenführende Stelle als auch die Einsicht nehmende Person. Satz 2 untersagt die Weitergabe von Akten oder Akteninhalten.